

Interpellation Roth-Amden (20 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2006

Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Dezember 2006

Urs Roth-Amden stellt in seiner Interpellation vom 27. November 2006 Fragen zu zwei Übertrittsentscheiden aus der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 12 des Promotions- und Übertrittsreglementes (SchBl 1997 Nrn. 7 und 9 sowie 2006 Nr. 4) verfügt der Schulrat der Oberstufe am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundar- oder Realklasse. Grundlage sind einerseits die Empfehlung der Lehrkräfte der sechsten Primarklasse und andererseits die Noten. Der Erziehungsrat hat die Regelung über den Übertritt bewusst offen gehalten, damit der Schulrat sein pflichtgemässes Ermessen ausüben und jedem Schulkind im Einzelfall gerecht werden kann. Er hat dies beim Erlass des Promotions- und Übertrittsreglementes entsprechend kommuniziert. In den vergangenen neun Jahren hat die Regelung im Vollzug keine Probleme geboten.

Die beiden in der Interpellation angesprochenen Fälle aus der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden sind eine Ausnahme: Der Schulrat hat zwei Mädchen mit Notenbildern im Bereich des Wertes 5 auf Grund von Empfehlungen der Primarlehrkräfte, die sich ausschliesslich auf einen ausgefüllten Beurteilungsraster stützten, der Realschule zugewiesen. Dieses Vorgehen musste vom Erziehungsdepartement mit dem Entscheid über eine Rechtsverweigerungsbeschwerde kassiert werden. Die Realschule ist nach kantonalem Oberstufenkonzept für das leistungsmässig untere Drittel der Schülerinnen und Schüler vorgesehen, und der Notenwert 5 bezeichnet nach kantonalem Recht ein gutes Erreichen der Lehrplanziele bzw. gute Leistungen. Da nicht angenommen werden kann, dass zwei Drittel aller Schulkinder ein Notenbild über 5 aufweisen, kann bei einem Notenbild um 5 schon vor diesem Hintergrund die Zuweisung zur Realschule nicht in Frage kommen. Vorbehalten wären absolute Sonderfälle. Solche wären aber erst recht, wie es das Reglement verlangt, individuell und nicht nur über einen schematischen Beurteilungsraster zu begründen. Dies wurde in den vom Interpellanten angesprochenen Fällen durch den Oberstufenschulrat nicht getan. Abgesehen davon zwang selbst die isolierte Würdigung des Beurteilungsrasters nicht zu einer Prognose auf Realschule trotz hohem Notenbild.

2. Der Erziehungsrat untersagt den Schulräten die Verwendung von Beurteilungsrastern nicht grundsätzlich. Beurteilungsraster können, insbesondere in Grenzfällen, die vorrangige Beurteilung des Schulkindes mit Worten ergänzen. Zu diesem limitierten Verwendungszweck taugt auch der Beurteilungsraster der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden. Das vom Interpellanten angesprochene «Muster des Erziehungsdepartementes» ist eine Arbeitshilfe im Rahmen des Führungshandbuchs, das die Schulgemeinden im Zug der Umsetzung des Gesamtkonzeptes Schulqualität selbst erarbeitet und in eine vom Amt für Volksschule zur Verfügung gestellte Internet-Plattform gestellt haben. Das Erziehungsdepartement hat veranlasst, dass das Dokument dergestalt überarbeitet wird, dass es nicht mehr missverständlich verwendet werden kann. Dabei geht es nicht um den Beurteilungsraster an sich, sondern um genügend Platz für die primäre Wortbeurteilung und darum, dass sich Lehrkräfte und Schulräte nicht ausschliesslich auf die Promotionsnoten konzentrieren, sondern alle Noten berücksichtigen.

3. Nach dem kantonalen Recht ist für den Übertritt von der sechsten Primarklasse in die Oberstufe die Beurteilung am Ende der sechsten Primarklasse massgebend. Dies führt dazu, dass die Übertrittsentscheide zwar aus administrativen Gründen bereits früher, nämlich ab April zu fällen sind, dass aber im Einzelfall eine unerwartete, markante Notenverbesserung zu berücksichtigen und unmittelbar vor Schulabschluss eine bereits verfügte Realschulzuweisung in eine Sekundarschulzuweisung umzuwandeln ist. Einem einzelnen Schulkind ist nicht anzulasten, wenn es seine Leistungen zwischen Übertrittsentscheid und Sommerferien entscheidend zu steigern vermag.
4. Das Promotions- und Übertrittsreglement ist direkt anwendbar. Ausführende Richtlinien sind nicht erforderlich. Soweit die Gemeinden dennoch solche erlassen wollen, dürfen diese den Weg für das Ermessen im Einzelfall, das ihnen der Kanton übertragen hat, nicht verbauen.
5. Das Erziehungsdepartement hat die beiden vom Interpellanten angesprochenen Einzelfälle im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde beurteilt. Rechtsverweigerungsbeschwerden sind ausserordentliche Rechtsmittel, die juristisch auf eine Willkürprüfung hinauslaufen und sich auf die Akten stützen. Im Nachgang zu den Entscheiden hat sich auf Wunsch des Oberstufenschulrates Weesen-Amden der Leiter des Rechtsdienstes des Erziehungsdepartementes nach Weesen begeben und mit den Angehörigen von Rat und Schulleitung eine einlässliche Diskussion über grundsätzliche Fragen geführt, die sich im Zusammenhang mit den konkreten Fällen gestellt hatten. Dabei trat mit Bezug auf die konkreten Fälle nichts zu Tage, das über die Akten hinaus zu einer neuen Sichtweise gedrängt hätte.
6. Die Regierung ist nicht der Auffassung, dass das Ansehen der Realschule durch die beiden Einzelfälle gelitten hat. Qualität und Ruf der Realschule hängen nicht von einer möglichst grossen Zuweisungsrate ab. Entscheidend dafür ist vielmehr, dass die Realschule mit der Sekundarschule im Sinn des Oberstufenkonzeptes in einem Oberstufenzentrum zusammengefasst wird, was eine gemeinsame Schulkultur bis hin zur gemeinsamen Beschulung in bestimmten Fächern ermöglicht. Oberstufenzentren in diesem Sinn sind im Kanton St.Gallen über weite Gebiete verwirklicht. An einzelnen Orten harrt das Oberstufenkonzept indessen noch der Umsetzung. Dazu gehört auch die Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden, in der die beiden Oberstufentypen noch immer örtlich getrennt sind (Sekundarschule in Weesen, Realschule in Amden).
7. Das Erziehungsdepartement hat die Gemeinden mit eigener Oberstufe bereits am 21. November 2006 für sich und zuhanden der Primarschulgemeinden, mit denen sie zusammenarbeiten, angeschrieben. Dabei hat es die kantonale Übertrittsregelung, insbesondere mit Bezug auf die Empfehlung der Lehrkräfte, die Noten und den Entscheidzeitpunkt, in Erinnerung gerufen.